LESEFASSUNG

Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 und Absatz 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 27.10.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede weitere Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem der Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.

(3) Als Hauptwohnung gilt die im Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) als Hauptwohnung bzw. als alleinige Wohnung eingetragene Wohnung.

(4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(6) Der Zweitwohnungssteuer unterliegt nicht das Innehaben einer Zweitwohnung durch eine verheiratete bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Person, soweit sie nicht dauernd getrennt lebt und die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhält, weil sich die eheliche bzw. die gemeinsame Wohnung der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 3
Steuerschuldner*in

(1) Steuerschuldner*in ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Steuerschuldner*innen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der Wohnfläche der Zweitwohnung, multipliziert mit dem Lagewert der Zweitwohnung, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Zweitwohnung (Bemessungsgrundlage).

(2) Der Lagewert wird anhand der vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte (gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 14 Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten sowie unter Berücksichtigung der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL)) ermittelten Bodenrichtwerte bestimmt. Maßgeblich ist der Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone, in welcher die Zweitwohnung belegen ist. In zeitlicher Hinsicht ist jeweils der für das dem jeweiligen Veranlagungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Bodenrichtwert anzuwenden. Ist ein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung nicht vorhanden, so ist der Lagewert u.a. anhand der Bodenrichtwerte angrenzender oder vergleichbarer Bodenrichtwertzonen sowie anhand der konkreten Gegebenheiten zu schätzen.

(3) Als Wohnfläche gilt die nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Fläche.

(4) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.

(5) Wird die Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach den Absätzen 1 - 4 ermittelte Bemessungsgrundlage zusätzlich mit dem Faktor des Verfügbarkeitsgrads multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerschuldner*innen während eines jeweiligen Veranlagungszeitraums dar und bestimmt sich wie folgt:

0 bis 90 Tage Verfügbarkeit	25 v. H
91 bis 180 Tage Verfügbarkeit	50 v. H
181 bis 270 Tage Verfügbarkeit	75 v. H
mehr als 270 Tage Verfügbarkeit	100 v. H

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 7 v. H. der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Bemessungsgrundlage.

§ 6
Veranlagungszeitraum, Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft. Daher wächst die Steuerschuld im Verlaufe des Veranlagungszeitraums nach und nach mit der Verwirklichung des Steuertatbestands an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags entsteht die Steuerschuld erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Wird der Steuertatbestand nur für einen Teil des Veranlagungszeitraums verwirklicht, wird die Steuer anteilig für diesen Zeitraum geschuldet.

(3) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhebt von den Steuerschuldner*innen Vorauszahlungen im Sinne des § 3 Absatz 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Höhe der für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld.

(4) Die Vorauszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig.

(5) Die Zweitwohnungsteuer wird nach Ablauf eines Veranlagungszeitraums endgültig durch Steuerbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge 3 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbetrags fällig.

§ 7
Anzeigepflicht

Die Steuerschuldner*innen haben das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe, sowie Änderungen der für die Besteuerung relevanten Bemessungsgrundlagen innerhalb von zwei Wochen bei der Steuerabteilung der Stadt Flensburg, anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Steuerschuldner*innen, die der Steuerabteilung der Stadt Flensburg bei Inkrafttreten dieser neuen Satzung bereits aus vergangenen Veranlagungszeiträumen bekannt sind.

§ 8
Mitteilungspflicht

(1) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen haben die Steuerschuldner*innen nach Aufforderung durch die Stadt Glücksburg (Ostsee) eine schriftliche Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Erklärung ist von den Steuerschuldner*innen eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Steuerschuldner*innen haben in den Fällen einer Mischnutzung der Zweitwohnung im Sinne des § 4 Absatz 5 dieser Satzung für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine schriftliche Erklärung zur Verfügbarkeit nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Sie haben die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben. Die Abgabe dieser Erklärung ist nicht erforderlich, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 270 Tagen während des Veranlagungszeitraums bestanden hat. Wird die Erklärung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar.

(3) Die Angaben der Steuerschuldner*innen sind auf Anforderung durch die Stadt Glücksburg (Ostsee) durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Im Übrigen ist § 93 Abgabenordnung (AO) gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sinngemäß anzuwenden.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Flensburg ist befugt personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ge-

mäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz - Grundverordnung - DSGVO und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LSDG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zu Zwecken der Ermittlung der Steuerschuldner*innen, der Festsetzung, der Erhebung und der Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer verarbeitet.

(2) Personenbezogene Daten können soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten auch von Dritten u.a. von den folgenden Stellen oder aus den folgenden Registern erhoben werden:
- Finanzämter
- Melderegister der Meldebehörden
- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Handelsregister.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer entgegen der Verpflichtung aus

1. § 7 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt
2. § 8 Absatz 1 dieser Satzung auf Anforderung die Erklärung nicht oder nicht vollständig abgibt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Glücksburg (Ostsee)vom 01.01.2013 aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.

(2) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Steuerschuldner*innen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Die Rückwirkung gilt nur für noch nicht bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen.

Glücksburg (Ostsee), den 28.10.2020

gez. Kristina Franke L.S.

_____

Kristina Franke
Bürgermeisterin